

**Gemeindeerlass über die Ausrichtung von
Gemeindezuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenbeihilfe der Stadt Adliswil**

vom 4. März 2026

(Stand: 1. Januar 2027)

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 23 Abs. 2 Bst. I. der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil folgenden Gemeindeerlass:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Stadt Adliswil richtet die Zusatzleistungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und dem Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen aus und gewährt Gemeindezuschüsse zu den Zusatzleistungen gemäss diesem Gemeindeerlass.

² Die in Art. 1 Abs. 1 erwähnten Gesetze und ihre Ausführungsbestimmungen finden für die Ermittlung der Gemeindezuschüsse sinngemäss Anwendung, sofern der vorliegende Gemeindeerlass und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Stadt Adliswil nichts anderes vorschreiben.

Art. 2 Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Gemeindezuschuss besteht, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Voraussetzungen zum Bezug der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenbeihilfe sind erfüllt;
- b) die Gesuchstellenden haben ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in Adliswil. Für Personen, die nach einem Wegzug in die Stadt Adliswil zurückkehren und die früher in Adliswil Gemeindezuschüsse bezogen haben, gilt keine neue Karenzfrist;
- c) die vom Bund festgesetzten Vermögensfreibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG werden nicht überschritten (Freibeträge für Liegenschaften gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 1bis ELG werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt);
- d) die Gesuchstellenden wohnen selbständig (Mietwohnung, Stockwerkeigentum oder eigene Liegenschaft).

Art. 3 Höhe der Gemeindezuschüsse

¹ Der jährliche Gemeindezuschuss beträgt maximal
CHF 1'200 für eine erwachsene Person
CHF 600 für ein Kind, bzw. für junge Erwachsene mit Anspruch auf IV-Kinderrente

² Der Stadtrat kann die Werte für den jährlichen Gemeindezuschuss periodisch der Teuerung anpassen.

Art. 4 Verweigerung oder Kürzung

Der Gemeindezuschuss kann verweigert oder gekürzt werden, wenn

- a) er nicht oder nur teilweise für den Lebensunterhalt benötigt wird;
- b) die Zahlung zu einem stossenden Ergebnis führen würde.

Art. 5 Rückerstattung

¹ Die Rückforderung von unrechtmässig bezogenem Gemeindezuschuss sowie die Verrechnung mit fälligen Leistungen aufgrund anderer Sozialversicherungsgesetze richtet sich nach den Bestimmungen des ELG und ZLG.

² Die Rückforderung von rechtmässig bezogenem Gemeindezuschuss aus dem Nachlass oder bei Vorliegen günstiger Verhältnisse richtet sich nach dem ZLG. In Abweichung von diesen Bestimmungen gelten keine Freibeträge.

Art. 6 Wegzug

Der Anspruch auf Gemeindezuschuss erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Adliswil.

Art. 7 Rechtsmittel

Das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

Art. 8 Vollzug

¹ Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug des Gemeindeerlasses über die Ausrichtung von Gemeindezuschüssen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Der Vollzug obliegt der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriges Recht

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere der bisherige Gemeindeerlass über die Ausrichtung von Gemeindeleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe, aufgehoben.